



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 05/2017

Datum: 07.02.2017

Datum	Inhalt	Seite
27.01.2017	Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises	1
25.01.2017	Hochwasserschutzkonzept Berkel in Stadtlohn	1 – 2
30.01.2017	Bekanntmachungen gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die	2 – 3
31.01.2017	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite	
27.01.2017	94) in der derzeit gültigen Fassung	
03.02.2017	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	3
06.02.2017		

Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 608 der Ramona Schonnebeck, geb. 19.02.1986, ausgestellt durch den Landrat des Kreises Borken am 11.08.2015, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landrat des Kreises Borken – Fachdienst Personal, Organisation und IT – Burloer Straße 93, 46325 Borken, zuzuleiten.

Borken, 27.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Im Auftrag
gez.
Richard Riedel

Hochwasserschutzkonzept Berkel in Stadtlohn

Im Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) zum Antrag der Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, auf Genehmigung zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Berkel in Stadtlohn einschließlich Ausgleich des Retentionsraums gebe ich gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 20.11.1999 (GV.NRW. Seite 602/ SGV. NW 2010) folgenden Erörterungstermin bekannt:

**Mittwoch, 15.02.2017 ab 09:30 Uhr
im Rathaus der Stadt Stadtlohn, Großer Sitzungssaal (Raum 108)
Markt 3 in 48703 Stadtlohn**

Bei dem Termin werden die zum Antrag eingeholten Stellungnahmen der Behörden sowie die gegen den Antrag erhobenen Einwendungen mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn erörtert werden.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich. Das gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 05.11.2015 bis zum 07.12.2015 im Rathaus Stadtlohn zu jedermanns Einsicht ausgelegen, mit der Möglichkeit, bis zum 21.12.2015 gegen den Plan Einwendungen zu erheben. Darauf wurde zuvor durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

46325 Borken, den 25.01.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Edith Gülker

Bekanntmachungen
gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 19.08.2016 beantragt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30 in 48653 Coesfeld, die Erteilung einer Plangenehmigung um für den Neubau des Geh- und Radweges entlang der B 70, im Bereich der Kreisstraße 14 bis Gaststätte Pries/Saalmann, den „Vitiveter Bach“ teilweise zu verlegen und Kreuzungsbauwerke in Gewässern zu errichten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 30. Januar 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55486

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben aus Dezember 2015, eingegangen am 05.01.2016, beantragt der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau der Bocholter Aa im Bereich der Deponie Borken-Hoxfeld in Borken.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 31. Januar 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.:662212/55028

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 09.09.2016 beantragt die Stiftung Kulturlandschaft Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Neuanlage eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Estern, Flur 1, Flurstück 44.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPNG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPNG NRW i.V.m. § 3c UVPNG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPNG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPNG) bekannt gegeben.

Borken, den 27. Januar 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55666

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337674808 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 03.05.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 03.02.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336263082 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.05.2017 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.02.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand